

Pluralismus der Rechtsordnungen als Folge der lutherischen Reformation?

Heiner Lück

*Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Juristischen Fakultät
Ordentliches Mitglied der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig
Contact e-mail: heiner.lueck@jura.uni-halle.de*

Pluralism of Legal Orders as a Consequence of the Lutheran Reformation?

Abstract:

This article addresses the question of whether and how the Lutheran Reformation led to a (further) pluralisation of legal systems. Since the beginning of the early modern period, primarily in the course of the 16th century, a wave of legal records and legal codifications can be observed throughout Europe. The connection with the reception of Roman and Canon law is obvious. On a completely different level, an epochal church schism took place from the early 16th century onwards, triggered by Martin Luther's (1483–1546) fundamental criticism of the Roman Church. The term "pluralism of legal systems" is used here in the sense of diversity as well as the accepted coexistence and togetherness of cultural phenomena in the field of law. The article is divided into three sections: In the first section, an overview of legislation, primarily in the Holy Roman Empire, from about 1517 to the end of the 16th century will be given. Among the many examples will be the famous Czech city law codification of Pavel Koldin, which was newly edited and annotated a few years ago. A second section will deal with those legal norms that are related to the Lutheran Reformation and can be seen as consequences of the Reformation. In a third section, some substantive innovations that have had an impact up to the current legal system will be presented. The conclusion will be a short summary and some further observations.

Keywords: Lutheran Reformation; Martin Luther; legal systems; Holy Roman Empire; codification

DOI: 10.14712/2464689X.2022.3

Aktualisierte Fassung (Erstveröffentlichung) meines Vortrages, gehalten auf der internationalen Konferenz „More than Luther: The Reformation and the Rise of Pluralism in Europe“, 10.–12. Mai 2017, veranstaltet von RefoRC und Stiftung LEUCOREA in Lutherstadt Wittenberg.

Am Beginn der Frühen Neuzeit, vornehmlich im Verlauf des 16. Jahrhunderts, lässt sich in ganz Europa eine Welle von Rechtsaufzeichnungen und Rechtskodifikationen beobachten.¹ Der Zusammenhang mit der Rezeption des römischen und kanonischen Rechts ist offensichtlich. Auf einer ganz anderen Ebene fand seit dem frühen 16. Jahrhundert eine fundamentale Kirchenspaltung statt, die bis heute anhält. Man kann also fragen, ob und was die Reformation mehr oder weniger direkt in der Gesetzgebungsgeschichte bewirkt hat. Einige Beobachtungen, Befunde und Gedanken dazu sollen im Folgenden dargelegt werden.

Es wird zu Recht betont, dass der Singular „die Reformation“ in vielen Kontexten unzureichend ist, so dass man besser von „Reformationen“, also etwa von der „Reformation in Wittenberg“, der „Reformation in Zürich“, der „Reformation in Straßburg“, der „Reformation in Genf“ usw., sprechen sollte.² Die virulente Debatte darüber kann hier, in Bezug auf das, was im Folgenden gezeigt werden soll, vernachlässigt werden.

Klarstellung verlangt hingegen der Terminus „Pluralismus“. Gemeint sind nicht etwa der von Eugen Ehrlich (1862–1922)³ eingeführte Begriff des Rechtspluralismus und auch nicht der religiöse oder weltanschauliche Pluralismus. Vielmehr soll es um den Pluralismus im Sinne der Vielfalt sowie des akzeptierten Nebeneinanders und Miteinanders von Kulturphänomenen, hier auf dem Gebiet des Rechts, gehen. Der gewählte Begriff „Rechtsordnungen“ zielt primär auf die Normensysteme des 16. Jahrhunderts⁴ (und nicht auf deren theoretische Grundlegung, Auslegung und Praktizierung). Diese Eingrenzung ist für einen nur kurzen Überblick – um mehr kann es sich hier nicht handeln – notwendig.

Was hinterfragt werden soll, sind die Impulse, welche von der Reformation auf die Rechtsentwicklung ausgegangen sind. Mit dieser Themenstellung sind zwingend die einschlägigen und fundamentalen Monographien von Harold J. Berman⁵ (1918–2007) und Martin Heckel⁶ verbunden. Doch sind zusätzlich einige eigene bescheidene Beobachtun-

¹ LÜCK, H. The Codification of Law in Europe during the 16th century – concepts, results, effects. In: VALIKONYTĖ, I. – ŠLIMIENĖ, N. (eds.). *Lietuvos Statutas: Temidės ir klejos teritorijos. Straipsnių rinkinys*. Vilnius: Vilniaus universiteto leidykla, 2017, S. 17–32.

² Diese Kapitelüberschriften wählte z. B. DINGEL, I. *Geschichte der Reformation (= Theologische Bibliothek V)*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2017 (vgl. S. 7–11). Vgl. dazu auch den Titel des Sammelbandes von LÜCK, H. – FENNER, T. – HEIL, A.-M. – RAUSCH, R. – SENN, M. (Hg.). *Recht und Rechtswissenschaft zur Zeit der Reformationen und der Renaissance (ANHALT[ER]KENNTNISSE)*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2021.

³ Zu ihm vgl. SCHRÖDER, J. Eugen Ehrlich. In: KLEINHEYER, G. – SCHRÖDER, J. (Hg.). *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*. 6. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, S. 122–126.

⁴ Schon im hohen Mittelalter existierten, verbunden mit dem wirtschaftlichen und politischen Aufschwung der Städte, zunächst in Oberitalien, mehrere Rechtsordnungen nebeneinander. Die Literatur nennt diese Koexistenz „Multinormativität“ (SCHLOSSER, H. *Europäische Rechtsgeschichte. Privat- und Strafrecht von der Spätantike bis zur Moderne*. 4. Aufl. München: C. H. Beck, 2021, S. 83).

⁵ BERMAN, H. J. *Law and Revolution. II: The Impact of the Protestant Reformations on the Western Legal Tradition*. Cambridge et al.: Harvard University Press, 2003.

⁶ HECKEL, M. *Martin Luthers Reformation und das Recht. Die Entwicklung der Theologie Luthers und ihre Auswirkung auf das Recht unter den Rahmenbedingungen der Reichsreform und der Territorialstaatsbildung im Kampf mit Rom und den „Schwärmern“ (= IUS ECCLESIASTICUM 114)*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2016.

gen und Überlegungen zum Thema, vor allem auch aus Wittenberger und kursächsischer Sicht,⁷ vorzutragen.

Der Tübinger Theologe Christoph Schwöbel hat m. E. überzeugend dargelegt, dass „die Reformation in Europa als ein entscheidender Pluralisierungsschub für das Religionssystem gewirkt“ habe.⁸ Ob das auch für die Wirkungen der Reformation auf das Rechtssystem in Europa gesagt werden kann, soll im Folgenden untersucht werden.

Dabei bietet sich ein Vorgehen in drei Schritten an: In einem ersten Schritt soll ein Überblick über die Gesetzgebung, vornehmlich im Heiligen Römischen Reich, nach 1517 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts versucht werden. Ein zweiter Abschnitt wird sich mit der Bestimmung jener Rechtsnormen, die in einem Zusammenhang mit der Reformation stehen und vielleicht auch als Folgen der Reformation – wie in der Überschrift formuliert – angesehen werden können, befassen. In einem dritten Abschnitt soll gefragt werden, welche inhaltlichen Neuerungen die von der Reformation mehr oder weniger stark beeinflusste Gesetzgebung hervorgebracht hat. Am Schluss sollen eine kleine Zusammenfassung und einige weiterführende Beobachtungen stehen.

I. Gesetzgebung und Rechtssetzung im 16. Jahrhundert

Die Aufzählung⁹ der kaum überschaubaren Fülle von Gesetzgebungs- und Rechtssetzungsakten¹⁰ verbietet sich aus quantitativen Gründen von selbst. Vielmehr sollen

⁷ LÜCK, H. Beiträge ausgewählter Wittenberger Juristen zur europäischen Rechtsentwicklung und zur Herausbildung eines evangelischen Eherechts während des 16. Jahrhunderts. In: STROHM, C. (Hg.). *Reformation und Recht. Ein Beitrag zur Kontroverse um die Kulturwirkungen der Reformation*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, S. 73–109; LÜCK, H. Juristen um Luther. In: SCHNABEL-SCHÜLE, H. (Hg.). *Reformation. Historisch-kulturwissenschaftliches Handbuch*. Stuttgart: J. B. Metzler, 2017, S. 71–91; LÜCK, H. „Richtergewissen“ im Kernland der lutherischen Reformation. Beobachtungen zur kursächsischen Rechtspraxis und deren normativen Grundlagen im 16. Jahrhundert. In: GERMANN, M. – DECOCK, W. (Hg.). *Das Gewissen in den Rechtslehren der protestantischen und katholischen Reformationen ... (= Leucoorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 31)*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2017, S. 179–199; LÜCK, H. „Recht“ und „Gesetz“ in den Kirchenordnungen Johannes Bugenhagens. In: DINGEL, I. – RHEIN, S. (Hg.). *Der späte Bugenhagen (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 13)*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2011, S. 177–195; BUCHDA, G. – LÜCK, H. Kursächsische Konstitutionen. In: CORDES, A. – HAFERKAMP, H.-P. – LÜCK, H. – WERKMÜLLER, D. (Hg.). *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. 2. Aufl. (im Folgenden: HRG). Bd. 3. Berlin: Erich Schmidt, 2016, Sp. 354–361.

⁸ SCHWÖBEL, C. Pluralismus und Toleranz aus der Sicht des Christentums. Eine protestantische Perspektive. In: AUGUSTIN, C. – WIENAND, J. – WINKLER, C. (Hg.). *Religiöser Pluralismus und Toleranz in Europa*. Wiesbaden: Springer VS, 2006, S. 102–122, hier S. 102. Vgl. auch die Monographie desselben Autors SCHWÖBEL, C. *Christlicher Glaube im Pluralismus. Studien zu einer Theologie der Kultur*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2003.

⁹ Bibliographie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts für das Deutsche Reich von GEHRKE, H. Deutsches Reich. In: COING, H. (Hg.). *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Zweiter Band: Neuere Zeit (1500–1800). Das Zeitalter des Gemeinen Rechts, 2. Teilband: Gesetzgebung und Rechtsprechung (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte)*. München: C. H. Beck, 1976, S. 310–418.

¹⁰ Zu den begrifflichen Problemen sei konstatiert, dass der „Begriff des gesetzgeberischen Aktes im heutigen Sinne“ die Zeit vor Montesquieu nicht kannte (IMMEL, G. Typologie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts. In: COING, H. (Hg.). *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Zweiter Band: Neuere Zeit (1500–1800). Das Zeitalter des Gemeinen Rechts,*

einige strukturelle Beobachtungen angestellt werden, um sich den Rechtsordnungen des 16. Jahrhunderts im Heiligen Römischen Reich anzunähern.

Es gab zu fast allen Zeiten seit Erfindung der Schrift Aufzeichnungen des Rechts, d. h. im wesentlichen die Verschriftlichung von bislang ungeschriebenem Gewohnheitsrecht.¹¹

Bei einer strukturellen Betrachtung über große Zeiträume hinweg spielt dabei das Wechselverhältnis von „geschriebenem“ und „ungeschriebenem“ Recht eine Rolle. Dieser Dualismus wird überlagert von weiteren Dichotomien, etwa gelehrtes und ungelehrtes Recht,¹² gesetztes und ungesetztes Recht,¹³ weltliches und kirchliches Recht,¹⁴ Reichsrecht und Landrecht,¹⁵ Stadtrecht und Dorfrecht,¹⁶ Landrecht und Lehnrecht¹⁷ usw. Schließlich begegnet uns auf Schritt und Tritt die Allmacht des *ius commune*¹⁸ im Sinne eines *ius universale* in Konkurrenz und in Ergänzung zum *ius particulare*.¹⁹

Die Bezeichnungen für das aufgezeichnete Recht oder dessen Teile sind naturgemäß nicht einheitlich. Doch kann man in vielen Ländern eine äußerliche Anlehnung an die Bezeichnungen der Rechtsakte des Römischen Reiches, insbesondere die der Kaisergesetzgebung, feststellen: *edicta, mandata, decreta, rescripta, constitutiones, declarationes, statuta* etc.).²⁰ Es finden sich im Deutschen *Landrecht, Ordnung, Abschied, Schied, Rechtsbuch, Ausschreiben, Reformation, Beschluss, Weistum, Willkür* u. ä.

Mehrere Möglichkeiten, mit denen Rechtssetzung realisiert wurde,²¹ lassen sich beobachten. So konnte verbindliches und verschriftlichtes Recht durch die herrschaftliche Autorisierung von bereits lange vorhandenem Gewohnheitsrecht entstehen. Gleichwohl ist die Schriftlichkeit bis heute kein Wesensmerkmal des Rechts. An Stelle der ausdrücklichen

2. Teilband: *Gesetzgebung und Rechtsprechung (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte)*. München: C. H. Beck, 1976, S. 3–96, hier S. 8.

¹¹ Vgl. dazu den Überblick von KANOWSKI, B. Aufzeichnung des Rechts. In: *HRG.* Bd. 1. Aachen – Geistliche Bank. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Schmidt, 2008, Sp. 347–355, sowie KRAUSE, H. – KÖBLER, G. Gewohnheitsrecht. In: *HRG.* Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 364–375.

¹² Vgl. AVENARIUS, M. Gelehrtes Recht. In: *HRG.* Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 31–37.

¹³ Vgl. EBEL, W. *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (= Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 24)*. 2. Aufl. Göttingen: O. Schwartz, 1958; MERTENS, B. Gesetzgebung. In: *HRG.* Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 302–315.

¹⁴ Vgl. ROBINSON, F. – FERGUS, T. D. – GORDON, W. M. (eds.). *European Legal History. Sources and Institutions*. 2nd ed. London – Dublin – Edinburgh: Butterworths, 1994, S. 72–89; BECKER, H.-J. Kanonisches Recht. In: *HRG.* Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 1569–1576; LANDAU, P. Kirchenrecht, katholisches. In: *HRG.* Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 1821–1826.

¹⁵ LAUFS, A. – SCHROEDER, K.-P. Landrecht. In: *HRG.* Bd. 3. Berlin: Erich Schmidt, 2016, Sp. 552–559.

¹⁶ LÜCK, H. Urban Law. The law of Saxony and Magdeburg. In: PIHLAJAMÄKI, H. – DUBBER, M. D. – GODFREY, M. (eds.). *The Oxford Handbook of European Legal History*. Oxford: University Press, 2018, S. 474–508.

¹⁷ Vgl. AUGÉ, O. Lehnrecht, Lehnswesen. In: *HRG.* Bd. 3. Berlin: Erich Schmidt, 2016, Sp. 717–736; HEIRBAUT, D. Feudal Law. In: PIHLAJAMÄKI, H. – DUBBER, M. D. – GODFREY, M. (eds.). *The Oxford Handbook of European Legal History*. Oxford: University Press, 2018, S. 528–548.

¹⁸ Vgl. LUIG, K. Gemeines Recht. In: *HRG.* Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 60–77; LEPSIUS, S. *Ius commune*. In: *HRG.* Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 1333–1336.

¹⁹ Vgl. SCHENNACH, M. Partikularrecht. In: *HRG.* 2. Aufl. Bd. 26. Lieferung. Berlin: Schmidt, 2017, Sp. 408–410.

²⁰ Vgl. WALDSTEIN, W. – RAINER, J. M. *Römische Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch*, 11. Aufl. München: C. H. Beck, 2014, S. 210–214, 266–267.

²¹ Die Aufzählung folgt im wesentlichen der Typologie von IMMEL, Typologie.

Autorisierung/Sanktionierung konnte auch die stillschweigende Duldung älteren Rechts durch den Herrscher stehen – sei es mit herrschaftlichem oder ohne herrschaftlichen Eingriff in das vorhandene Normensystem. Diese Art der herrschaftlichen Rechtsgestaltung konnte sich ordnend, selektierend oder ergänzend durch einen Gesetzgebungsakt vollziehen. Schließlich konnte altes Recht teilweise oder vollständig durch moderne Gesetzgebung (Kodifikationen) ersetzt werden.

Die Verschriftlichung von Recht erfolgte im Großen und Ganzen entweder durch nicht herrschaftlich autorisierte Aufzeichnungen (angeblich typisch für die sog. Rechtsbücher²²) oder durch ein herrschaftlich strukturiertes Gesetzgebungsverfahren. Man kann in der europäischen Rechtsgeschichte verschiedene „Wellen“ von Rechtsaufzeichnungen bzw. von Verschriftlichung des Rechts beobachten:

- die justinianische Kodifikation des römischen Rechts im 6. Jahrhundert n. Chr.;²³
- die sog. germanischen Volksrechte (5.–9. Jahrhundert);²⁴
- die Kodifikation des mittelalterlichen Kirchenrechts (12.–14. Jahrhundert);²⁵
- die Rechtsbücher und Stadtrechtssetzung (13.–15. Jahrhundert);²⁶
- die Reichs- und Territorialgesetzgebung (13.–16. Jahrhundert);²⁷
- die Kodifikationen des Naturrechtszeitalters (18. Jahrhundert);²⁸
- die bürgerlichen Kodifikationen, d. h. moderne Gesetzbücher im 19. und 20. Jahrhundert.²⁹

²² Kritisch dazu LÜCK, H. Rechtsbücher als „private“ Rechtsaufzeichnungen? *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, 2014, 131, S. 418–433.

²³ Vgl. dazu MANTHE, U. *Corpus Iuris Civilis*. In: *HRG*. Bd. 1. Aachen – Geistliche Bank. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Schmidt, 2008, Sp. 901–907.

²⁴ Vgl. VON OLBERG-HAVERKATE, G. *Leges barbarorum*. In: *HRG*. Bd. 3. Berlin: Erich Schmidt, 2016, Sp. 690–692; SHOEMAKER, K. *Germanic Law*. In: PIHLAJAMÄKI, H. – DUBBER, M. D. – GODFREY, M. (eds.). *The Oxford Handbook of European Legal History*. Oxford: University Press, 2018, S. 249–261.

²⁵ THIER, A. *Corpus Iuris Canonici*. In: *HRG*. Bd. 1. Aachen – Geistliche Bank. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Schmidt, 2008, Sp. 894–901; NÖRR, K. W. Die Entwicklung des *Corpus iuris canonici*. In: COING, H. (Hg.). *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Bd. I: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte)*. München: C. H. Beck, 1973, S. 835–846; CLARKE, P. D. *Western Canon Law in the central and later Middle Ages*. In: PIHLAJAMÄKI, H. – DUBBER, M. D. – GODFREY, M. (eds.). *The Oxford Handbook of European Legal History*. Oxford: University Press, 2018, S. 265–285.

²⁶ Vgl. LÜCK, H. *Der Sachsenspiegel. Das berühmteste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2017, S. 6–21; LÜCK, Urban Law.

²⁷ Vgl. grundlegend WOLF, A. Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten. In: COING, H. (Hg.). *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Bd. I: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte)*. München: C. H. Beck, 1973, S. 517–800; auch erschienen als 2. Aufl. unter dem Titel *Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten*. München: C. H. Beck, 1996.

²⁸ SCHLOSSER, *op. cit.*, S. 224–275; IBBETSON, D. *Natural law in early modern legal thought*. In: PIHLAJAMÄKI, H. – DUBBER, M. D. – GODFREY, M. (eds.). *The Oxford Handbook of European Legal History*. Oxford: University Press, 2018, S. 566–582.

²⁹ SCHLOSSER, *op. cit.*, S. 307–325; HALPÉRIN, J.-L. *The Age of Codification and Legal Modernization in Private Law*. In: PIHLAJAMÄKI, H. – DUBBER, M. D. – GODFREY, M. (eds.). *The Oxford Handbook of European Legal History*. Oxford: University Press, 2018, S. 907–927.

Angesichts der hier aufgeworfenen Fragestellung fragt es sich, welche typischen Merkmale die Kodifikationswelle der Kirchen-, Reichs-, Territorial- und Stadtgesetzgebung im 16. Jahrhundert auszeichnen.

Um die Antwort vorweg zu nehmen: Es handelt sich im 16. Jahrhundert um einen qualitativen und quantitativen Sprung – nicht nur bei der Kodifikation des Rechts (also auf der normativen Ebene), sondern auch bei den Vorstellungen von Recht, Staat, Kirche, Gemeinschaft und Individuum überhaupt. Zu Recht wird von einer „Verrechtlichung“ von Politik und Gesellschaft gesprochen.³⁰

Betrachtet man die südöstliche Außengrenze des frühneuzeitlichen Europa, so fällt der Konflikt mit den Osmanen in den Blick.³¹ Dieser wurde prägend für die politische Kultur und damit für das Rechtsverständnis im Europa des 16. Jahrhunderts. Die Gewährleistung und die Finanzierung militärischer Verteidigung wurden mit den Mitteln des Rechts im Reich und in den Ländern organisiert.³²

Die Jahrhundertwende vom 15. auf das 16. Jahrhundert bedeutet freilich keinen Bruch in der Rechtsgeschichte.³³ Viele im Mittelalter angelegte Entwicklungen wurden fortgeführt - und dennoch entstand im 16. Jahrhundert ein völlig anderes Bedingungsgefüge, welches die Entstehung von Recht qualitativ ganz anders konfigurierte, als das vorher der Fall war. Die epochalen Vorgänge, welche sich im späten 15. Jahrhundert anbahnten und während des 16. Jahrhunderts voll entfalteteten, können hier nur mit einigen Stichpunkten angedeutet werden. Diese sind folgende:

- Humanismus;³⁴
- Buchdruck;³⁵
- Reformation (und damit Befreiung des Individuums sowie ein immenser Bedarf an der Setzung neuer Rechtsnormen);³⁶
- Entdeckung der Neuen Welt;³⁷

³⁰ Vgl. etwa STOLLEIS, M. Reformation und Verrechtlichung am Beispiel der Reichspublizistik. In: STROHM, C. (Hg.). *Reformation und Recht. Ein Beitrag zur Kontroverse um die Kulturwirkungen der Reformation*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, S. 53–72.

³¹ Vgl. LÜCK, H. Osmanisches Reich. In: *HRG*. Bd. 25. Lieferung. Berlin: Erich Schmidt, 2017, Sp. 218–224.

³² WILLOWEIT, D. *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch. Mit einer Zeittafel und einem Kartenanhang*. 7. Aufl. München: C. H. Beck, 2013, S. 151; SCHLOSSER, *op. cit.*, S. 172–173.

³³ IMMEL, Typologie, S. 8.

³⁴ Vgl. dazu SCHLOSSER, *op. cit.*, S. 125–145; MUHLACK, U. Humanismus. In: *HRG*. Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 1161–1163.

³⁵ Vgl. LEPSIUS, S. Buchdruck. In: *HRG*. Bd. 1. Aachen – Geistliche Bank. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Schmidt, 2008, Sp. 700–702; FUCHS, T. Einleitung: Buch und Reformation. In: BÜNZ, E. – FUCHS, T. – RHEIN, S. (Hg.). *Buch und Reformation. Beiträge zur Buch- und Bibliotheksgeschichte Mitteleuropas im 16. Jahrhundert (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 16)*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2014, S. 9–37.

³⁶ BERMAN, *op. cit.*

³⁷ Z. B. DUVE, T. *Sonderrecht in der Frühen Neuzeit. Studien zum ius singulare und den privilegia miserabilium personarum, senum und indorum in Alter und Neuer Welt (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 231)*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2008; CARDIM, P. Political Status and Identity: Debating the Status of American Territories across the Sixteenth and Seventeenth Century Iberian World. *Legal History. Journal of the Max Planck Institute for European Legal History*, 2016, 24, S. 101–116; allgemein vgl. ROBINSON – FERGUS – GORDON, *op. cit.*, S. 166.

- Aufblühen der Naturwissenschaften;³⁸
- Frühkapitalismus.³⁹

Im 16. Jahrhundert kam niemand mehr am römischen Recht vorbei, wenn das aufzeichnende bzw. zu setzende Recht Bestand und Akzeptanz haben sollte.⁴⁰ Man sieht das vor allem an den verschriftlichten Gewohnheitsrechten deutlich. Diese wurden mit Hilfe der römisch-rechtlichen Begriffe und Systematik bearbeitet und kodifiziert.⁴¹ Die berühmte Kodifikation des böhmischen Stadtrechts in tschechischer Sprache durch Pavel Kristian Koldin (1530–1589), die 1579 in Kraft trat,⁴² ist dafür ein eindrucksvolles Beispiel.

Neues Recht konnte durch die Übereinkunft von Kaiser und Reichsständen bzw. Landesherrn und Landständen entstehen.⁴³ Ein Beispiel auf Reichsebene ist die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) von 1532.⁴⁴ Des weiteren konnte der Herrscher einen Normativakt erlassen, bei dem die Stände zustimmen mussten.⁴⁵ Die Mitwirkung der letzteren war im Verhältnis zu der zuerst genannten Variante schwächer. Von den zahlreichen Beispielen sei die kurbrandenburgische *Constitution, willkür und ordnung der Erbfelle, und*

³⁸ Vgl. RÜEGG, W. Themen, Probleme, Erkenntnisse. In: RÜEGG, W. (Hg.). *Geschichte der Universität in Europa, Bd. II: Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500–1800)*. München: C. H. Beck, 1996.

³⁹ Vgl. z. B. VAN HOFSTRAETEN, B. Recording Customs in Early Modern Antwerp, a Commercial Metropolis. *Legal History*, 2010, 17, S. 288–301; BINGENER, A. – BARTELS, C. – FESSNER, M. Die große Zeit des Silbers. Der Bergbau im deutschsprachigen Raum von der Mitte des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. In: BARTELS, C. – SLOTTA, R. (Hg.). *Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 1: Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*. Münster: Aschendorff, 2012, S. 317–452.

⁴⁰ SCHLOSSER, *op. cit.*, S. 83–145; STEIN, P. G. *Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur*. Aus dem Englischen von LUIG, K. Frankfurt am Main: Fischer, 1999.

⁴¹ KORPIOLA, M. Customary Law and the Influence of the *Ius Commune* in High and Late Medieval East Central Europe. In: PIHLAJAMÄKI, H. – DUBBER, M. D. – GODFREY, M. (eds.). *The Oxford Handbook of European Legal History*. Oxford: University Press, 2018, S. 404–429.

⁴² Vgl. dazu die Tagungsergebnisse (mit Edition): MALÝ, K. – ŠOUŠA, J. (eds.). *Sborník příspěvků z mezinárodní právnické konference „Práva městská Království českého“ z 19.–21. září 2011, Praha*. Praha: Karolinum, 2013; [Edition:] MALÝ, K. – SLAVIČKOVÁ, P. – SOUKUP, L. – SKŘEJPKOVÁ, P. – ŠOUŠA, J. – ŠOUŠA, J. – VOJTÍŠKOVÁ, K. – WOITSCHOVÁ, K. *Práva městská Království českého. Edice s komentářem*. Praha: Karolinum, 2013. Speziell zum römischen Recht in Koldins Kodifikation vgl. SKŘEJPEK, M. – FALADA, D. Římské právo v Koldinově díle. In: MALÝ, K. – ŠOUŠA, J. (eds.). *Sborník příspěvků z mezinárodní právnické konference „Práva městská Království českého“ z 19.–21. září 2011, Praha*. Praha: Karolinum, 2013, S. 125–164.

⁴³ IMMEL, Typologie, S. 10–13. Für das Heilige Römische Reich vgl. den Überblick von OESTMANN, P. The law of the Holy Roman Empire of the German Nation. In: PIHLAJAMÄKI, H. – DUBBER, M. D. – GODFREY, M. (eds.). *The Oxford Handbook of European Legal History*. Oxford: University Press, 2018, S. 731–759, hier S. 738–746.

⁴⁴ Zur Rezeption dieses Reichsgesetzes in den Territorien und Städten des Reiches vgl. demnächst LÜCK, H. „Daß es ... vermöge ... Keyser Karls ... Halßgerichts Ordnung ... solle gehalten werden“. Die Rezeption der *Constitutio Criminalis Carolina* im Heiligen Römischen Reich – Anspruch und Realität. In: CZE-GUHN, I. – LÜCK, H. (Hg.). *Kaiser Karl V. und das Heilige Römische Reich. Normativität und Strukturwandel eines imperialen Herrschaftsystems am Beginn der Neuzeit, Tagung der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig und der Nationalen Andalusischen Akademie für historisch-juristische Wissenschaften zu Córdoba in Leipzig, 1.–4. Oktober 2019*. Leipzig – Stuttgart: Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (im Druck).

⁴⁵ IMMEL, Typologie, S. 14–18.

anderen Sachen („Joachimica“)⁴⁶ von 1527 genannt. Auch die wichtigen Kursächsischen Konstitutionen von 1572 gehören in diese Gruppe. Eine dritte Möglichkeit bestand in der Erarbeitung und Verabschiedung eines Ständebeschlusses, den der Herrscher approbierte.⁴⁷ Dieses ziemlich seltene Verfahren lag einigen österreichischen Ordnungen, die nicht über das Entwurfsstadium hinausgekommen sind, zugrunde. Dazu gehörte z. B. die steiermärkische *Neue Reformation des Landrechts* von 1533. Ein vierter Weg der Rechtssetzung führte über den Herrscherbefehl auf Ansuchen der Stände.⁴⁸ In der *Mecklenburgische Reformation und Hofgerichtsordnung* von 1568 wird ein Belegstück für dieses Verfahren gesehen.⁴⁹ Die bei dieser (fünften) Variante sehr schwache Position der Stände fiel bei Gesetzgebungsakten, die allein aufgrund eines Herrscherbefehls ergingen, ganz weg.⁵⁰ Bei der Rechtssetzung in Städten waren dafür Bürgermeister und Rat, d. h. ohne Beteiligung der Bürger, zuständig. Als Beispiel für die landesfürstliche Ebene sei das *Kurpfälzische Landrecht* von 1582⁵¹ genannt. Von den zahlreichen städtischen Normensetzungen mag als Beispiel die *Rostocker Gerichtsordnung* von 1586 dienen. Schließlich begründete der Ständebeschluss ohne die Mitwirkung weiterer Herrschaftsträger Rechtsnormen.⁵² Diese Form ist aufgrund der besonderen Verfassung in den nördlichen Niederlanden, die 1579 faktisch souverän geworden waren, zu finden (z. B. *Nieuwe Landrecht von de Ommelande* von 1601/02).⁵³ In diese „Typologie“, die auf die meisten europäischen Länder angewendet werden kann, lassen sich weitere zahlreiche Beispiele einordnen. Aufgrund der historisch-realen Vielfalt von Rechtssetzungen begegnen viele Mischformen, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen. Auch untereinander lassen sie sich im Hinblick auf die Akteure des Rechtssetzungsverfahrens oft nicht voneinander abgrenzen.

Für die Rechtssetzungsakte des 16. Jahrhunderts war typisch, dass nahezu alle auf dem rezipierten römischen Recht beruhten. Sie benutzten dessen verdeutschte oder in Latein belassene Terminologie, in der Regel aus Wörtern und Wortgruppen (insbesondere *termini technici*) beider Sprachen gemischt. Diverse Land- und Stadtrechte wurden durch „Reformation“ im Sinne einer Modernisierung und Anpassung an das römische Recht neu gefasst bzw. ergänzt.⁵⁴

Auch die führenden deutschen Reformatoren standen dem römischen Recht dezidiert positiv gegenüber. Philipp Melancthon (1497–1560) sah in dem aus den Kenntnissen der Natur abgeleiteten römischen Gesetz sogar den „Strahl der göttlichen Weisheit“ („[...] *Lex est radius sapientiae divinae* [...]“⁵⁵). Seine Verehrung für die Wissenschaft

⁴⁶ Vgl. LÜCK, H. *Constitutio Joachimica*. In: *HRG*. Bd. 1. Aachen – Geistliche Bank. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Schmidt, 2008, Sp. 893–894.

⁴⁷ IMMEL, *Typologie*, S. 18.

⁴⁸ *Ibidem*, S. 18–19.

⁴⁹ *Ibidem*, S. 18.

⁵⁰ *Ibidem*, S. 19–24.

⁵¹ Vgl. ausführlich KERN, B.-R. *Die Gerichtsordnungen des Kurpfälzler Landrechts von 1582 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 23)*. Köln – Wien: Böhlau, 1991.

⁵² IMMEL, *Typologie*, S. 24–25.

⁵³ IMMEL, *Typologie*, S. 24.

⁵⁴ Vgl. dazu SCHULZE, R. *Reformation (Rechtsquelle)*. In: ERLER, A. – KAUFMANN, E. (Hg.). *HRG*. Bd. 4. Berlin: Erich Schmidt, 1990, Sp. 468–472.

⁵⁵ BRETSCHNEIDER, K. G. (ed.). *Philippi Melanthonis Opera quae supersunt omnia (= Corpus Reformatorum XI)*. Halle: C. A Schwetschke & Sohn, 1843, Sp. 917.

vom römischen Recht hat er in seiner berühmten Rede über die Rechtsgelehrten Irnerius (vor 1100–nach 1125)⁵⁶ und Bartolus de Saxoferrato (1313/14–1357)⁵⁷ (*De Irnerio et Bartolo iurisconsultis oratio* – 1537)⁵⁸ dargelegt. Dem römischen Recht, das der Verwaltung der weltlichen Obrigkeit zu dienen habe, sprach er in seiner Redeübung über die Würde der Gesetze (*Declamatio de dignitate legum* – 1538)⁵⁹ eine einigende Kraft zu.⁶⁰ Martin Luther (1483–1546)⁶¹ war, wenn auch nicht von Anfang an, dem römischen (kaiserlichen) Recht gegenüber aufgeschlossen. Es verkörpere in unvergleichlicher Weise die „Heidnische weisheit“⁶² und die Vernunft der Römer, so dass es im Heiligen Römischen Reich bis zum Jüngsten Tag gelten sollte.⁶³

Die nach mittelalterlichem Verständnis aus der Gerichtsbarkeit fließende Gesetzgebungskompetenz des Herrschers (*potestas legislativa*) gewann im 16. Jahrhundert ein enormes, bis dahin nie da gewesenes, Gewicht. Bei vielen Kodifikationsunternehmungen in Europa des 16. Jahrhunderts dominierten als Akteure die akademisch ausgebildeten Juristen. Auf dem Gebiet des Kirchenrechts treten die Beschlüsse des *Tridentinum*s von 1563 hervor.

In das 16. Jahrhundert fallen auch die epochalen Druckausgaben des *Corpus Iuris Canonici* (1582)⁶⁴ und des *Corpus Iuris Civilis* (1583).⁶⁵ Die letztere ist das unvergängliche Werk des französischen Juristen Dionysius Gothofredus (1549–1622)⁶⁶ – hervor-

⁵⁶ Zu ihm vgl. DORN, F. Irnerius. In: KLEINHEYER, G. – SCHRÖDER, J. (Hg.). *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*. 6. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, S. 223–228.

⁵⁷ Zu ihm vgl. KRAUSS, A. Bartolus de Saxoferrato. In: KLEINHEYER, G. – SCHRÖDER, J. (Hg.). *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*. 6. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, S. 44–48.

⁵⁸ BRETSCHNEIDER, *op. cit.*, Sp. 350–356; Übersetzung von WEISE, S. In: BEYER, M. – KOHNLE, A. – LEPPIN, V. (Hg.) unter Mitarbeit von DOMTERA, C. und SCHMIDT, A. *Melanchthon deutsch, Bd. 4: Melanchthon, die Universität und ihre Fakultäten*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2012, S. 291–302.

⁵⁹ BRETSCHNEIDER, *op. cit.*, Sp. 357–364; Übersetzung von WEISE, S. In: BEYER, M. – KOHNLE, A. – LEPPIN, V. (Hg.) unter Mitarbeit von Domtera, C. und Schmidt, A. *Melanchthon deutsch, Bd. 4: Melanchthon, die Universität und ihre Fakultäten*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2012, S. 303–314.

⁶⁰ Zu Melanchthons Rechtsauffassung vgl. vor allem DEFLERS, I. *Lex und ordo. Eine rechtshistorische Untersuchung der Rechtsauffassung Melanchthons (= Schriften zur Rechtsgeschichte 121)*. Berlin: Duncker & Humblot, 2005, sowie LIEBERWIRTH, R. Melanchthons Überlegungen zur Strafrechtspflege. In: LÜCK, H. (Hg.). *Aktuelle Beiträge zur Rechtswissenschaft und zu ihren geistesgeschichtlichen Grundlagen. Zum 20. Jubiläum der Neugründung der Juristischen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (= Hallesche Schriften zum Recht 32)*. Halle: Universitätsverlag Halle-Wittenberg, 2013, S. 175–192.

⁶¹ Zu ihm unter spezifisch rechtsgeschichtlichen Aspekten vgl. den Überblick von SPEHR, C. Luther, Martin (1483–1546). In: *HRG*. Bd. 3. Berlin: Erich Schmidt, 2016, Sp. 1100–1107; ausführlich HECKEL, *op. cit.*

⁶² *Dr. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe*. Bd. 51. Weimar: Hermann Böhlhaus Nachfolger, 1914, S. 242, Zeile 23.

⁶³ *Ibidem*, S. 257, Zeile 33 – S. 258, Zeile 5; vgl. HECKEL, *op. cit.*, S. 448.

⁶⁴ *Corpus Iuris Canonici emendatum et notis illustratum. Gregorii XIII. pont. max. iussu editum*. Romanae: in aedibus Populi Romani MDLXXXII.

⁶⁵ *Corpus Iuris Civilis in IIII partes distinctum*. Geneva: MDLXXXIII.

⁶⁶ Zu ihm vgl. NITSCHKE, H. Dionysius Gothofredus. In: KLEINHEYER, G. – SCHRÖDER, J. (Hg.). *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*. 6. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, S. 169–172.

gegangen aus einer betont humanistisch-philologisch betriebenen Jurisprudenz.⁶⁷ Aber auch erfahrene Praktiker ohne Jurastudium haben wesentliches geleistet, z. B. Johann von Schwarzenberg (1463–1528),⁶⁸ der als maßgeblicher Redaktor der CCC gilt.⁶⁹ Nach neueren Forschungen wirkten an dieser berühmten Reichsstrafprozessordnung mehr studierte Juristen mit, als bisher angenommen.⁷⁰ Von den zahlreichen Stadtrechtsreformationen sei als bedeutendes Beispiel die Freiburger Stadtrechtsreformation von 1520 genannt, welche auf den humanistisch geprägten Professor der Rechte an der Freiburger Juristischen Fakultät, Ulrich Zasius (1461–1535),⁷¹ zurückgeht.⁷²

Von der Wirkungskraft der neuartigen Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts darf man aus heutiger Sicht nicht zuviel erwarten. Die Gesetze waren vom Selbstverständnis ihrer Schöpfer her zwar allgemeinverbindlich, doch fehlten vielerorts das Bewusstsein und die entsprechenden Institutionen, um das Recht effizient und gegebenenfalls auch zwangsweise in jedem einzelnen Bedarfsfall durchzusetzen. Dessen ungeachtet gab es solche Institutionen. Sie sind sogar typisch für das 16. Jahrhundert. Es handelt sich um die höchsten Gerichte der Territorien und des Heiligen Römischen Reiches,⁷³ aber auch in den anderen europäischen Ländern. Dazu gehörten auch die Räte, mit welchen sich die Fürsten umgaben. Für das Heilige Römische Reich sind das Reichskammergericht und der Reichshofrat zu nennen. In den Territorien etablierten sich Hofgerichte bzw. Appellationsgerichte – und zwar als permanent vorhandene und im Bedarfsfall anrufbare Gerichte. Das war im Mittelalter so nicht der Fall.

Zu den Wirkungen gehörte, vor allem vermittelt über den Buchdruck, die Herausbildung bzw. Perfektionierung einer Rechtssprache, sowohl einer dem römischen Recht entlehnten lateinischen als auch einer volkssprachigen Rechtsterminologie. Von besonderem Gewicht für die Etablierung der Volkssprache als juristische Fachsprache neben dem Lateinischen war die Anordnung des französischen Königs Franz I. (reg. 1515–1547) von 1539, dass alle Rechtsakte, auch die Sammlungen des Gewohnheitsrechts, in der Mutterspra-

⁶⁷ Vgl. dazu TROJE, H. E. Die Literatur des gemeinen Rechts unter dem Einfluß des Humanismus. In: COING, H. (Hg.). *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Zweiter Band: Neuere Zeit (1500–1800). Das Zeitalter des gemeinen Rechts, I. Teilbd.: Wissenschaft (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte)*. München: C. H. Beck, 1977, S. 615–795.

⁶⁸ Zu ihm vgl. PAHLMANN, B. Johann von Schwarzenberg. In: KLEINHEYER, G. – SCHRÖDER, J. (Hg.). *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*. 6. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, S. 379–382; SCHROEDER, K.-P. *Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz. Eine deutsche Rechtsgeschichte in Lebensbildern*. München: C. H. Beck, 2001, S. 39–62 [Johann Freiherr von Schwarzenberg (1463–1528) – „Liebhaber des Rechts“ und Reformier der Strafrechtspflege].

⁶⁹ Vgl. LIEBERWIRTH, R. *Constitutio Criminalis Carolina*. In: *HRG*. Bd. 1. Aachen – Geistliche Bank. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Schmidt, 2008, Sp. 885–890.

⁷⁰ SCHLOSSER, *op. cit.*, S. 99–100.

⁷¹ Zu ihm vgl. PAHLMANN, B. – SCHRÖDER, J. Ulrich Zasius. In: KLEINHEYER, G. – SCHRÖDER, J. (Hg.). *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*. 6. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, S. 473–477.

⁷² Im einzelnen vgl. NASSALL, W. *Das Freiburger Stadtrecht von 1520 – Durchsetzung und Bewährung. Dargestellt anhand der Rechtsprechung des Freiburger Stadtgerichts im 16. Jahrhundert zu den ersten beiden Tractaten (= Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N. F. 13)*. Berlin: Duncker & Humblot, 1989.

⁷³ OESTMANN, *op. cit.*, S. 747–758.

che abzufassen seien (*Ordonnance von Villers-Cotterêts* 1539).⁷⁴ Im Heiligen Römischen Reich hatten sich das Deutsche bzw. andere Volkssprachen als Rechts- und Gesetzgebungssprache spätestens im frühen 16. Jahrhundert durchgesetzt. Auf die CCC und Koldins böhmische Stadtrechtskodifikation wurde schon hingewiesen.

In diese ganz unterschiedlichen Vorgänge, die hier freilich in einer kleinen Auswahl und nur ganz unvollkommen konturiert werden konnten, wirkten die rechtlichen Folgen der Reformation hinein.

II. Gesetzgebung und Reformation

Die Beantwortung der Frage, ob und was von diesen bereits sehr heterogenen oder pluralistisch strukturierten Rechtsordnungen von der Reformation beeinflusst oder gar verursacht worden sein könnte, fällt schwer. Ein „Vorgang, der geradlinig kausal erklärt werden kann“, war die hier ins Auge gefasste Beeinflussung jedenfalls nicht.⁷⁵

Die Gesetzgebung in der Zeit der Wittenberger Reformation begann zunächst mit der Erzeugung eines rechtlichen Vakuums, d. h. mit einer Art „Rechtsvernichtung“. Gemeint ist die Verbrennung der Bücher des kanonischen Rechts und weiterer kanonischer Schriften durch Martin Luther am 10. Dezember 1520 in Wittenberg.⁷⁶ Diese publikumswirksame wie folgenschwere Aktion drückte unmissverständlich die Abkehr vom kanonischen Recht und von der bischöflichen Gerichtsbarkeit aus.⁷⁷ Die Frage, was an Stelle des durchgebildeten, jetzt annullierten altkirchlichen Rechts⁷⁸ und der tradierten Gerichtsverfassung⁷⁹ treten sollte, war zunächst ganz offen. Erst allmählich wurden Rechtsnormen im Geist des neuen reformatorischen Kirchenverständnisses erlassen, die den akuten Regelungsbedarf befriedigten.⁸⁰ Im Jahre 1539 wurde in Wittenberg der Gerichtstyp des *Konsistoriums* als kirchliche Rechtsprechungs- und Disziplinarbehörde geboren.⁸¹ Dieser neue Behördentyp wurde in den evangelischen Ländern nach Wittenberger Vorbild eingerichtet und mit entsprechenden Zuständigkeits- und Verfahrensordnungen versehen. Tatsächlich ist von

⁷⁴ ROBINSON – FERGUS – GORDON, *op. cit.*, S. 206.

⁷⁵ STOLLEIS, *Reformation und Verrechtlichung*, S. 69.

⁷⁶ Zuletzt dazu: KRENTZ, N. *Ritualwandel und Deutungshoheit. Die frühe Reformation in der Residenzstadt Wittenberg (1500–1533) (= Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 74)*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2014, S. 125–139.

⁷⁷ Zur Neugestaltung des Verhältnisses von kanonischem Recht und römischem Recht vor dem Hintergrund von Humanismus und Konfessionalisierung vgl. STROHM, C. Die produktive Kraft konfessioneller Konkurrenz für die Rechtsentwicklung. In: STROHM, C. (Hg.). *Reformation und Recht. Ein Beitrag zur Kontroverse um die Kulturwirkungen der Reformation*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, S. 131–171.

⁷⁸ Vgl. dazu den Überblick von BECKER, *op. cit.*

⁷⁹ Überblick von KÉRY, L. Geistliche Gerichtsbarkeit. In: HRG. Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 1–8; LÜCK, H. *Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 17)*. Köln – Weimar – Wien: Böhlau, 1997, S. 50–78, 142–155.

⁸⁰ Vgl. DE WALL, H. Die Neugestaltung des evangelischen Kirchenrechts und die Rolle der „weltlichen“ Juristen. Vom kanonischen Recht zur Landesherrlichen Kirchenordnung. In: STROHM, C. (Hg.). *Reformation und Recht. Ein Beitrag zur Kontroverse um die Kulturwirkungen der Reformation*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, S. 173–194.

⁸¹ Vgl. dazu die grundlegende Studie von FRASSEK, R. *Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in der Reformationszeit. Der Aufbau neuer Rechtsstrukturen im sächsischen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungsgeschichte des Wittenberger Konsistoriums (= IUS ECCLESIASTICUM 78)*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2005.

den im 16. Jahrhundert entstandenen Kodifikationen und Rechtsaufzeichnungen⁸² nur ein relativ geringer Teil unmittelbar auf die Reformation zurückzuführen. Das sind zunächst Rechtsnormen, welche auf Initiative der Reformatoren zur Einführung und Stabilisierung der neuen Kirchenverhältnisse infolge der Reformation erlassen oder auf der zwischenstaatlichen Ebene vereinbart worden sind. Diese lassen sich auf vier Beobachtungsfeldern wahrnehmen:

- 1) weltliche/staatliche Ordnungen zur Regelung kirchlicher Angelegenheiten;
- 2) konfessionsübergreifende Ordnungen;
- 3) weltliche/staatliche Gesetzgebung zu nichtkirchlichen Angelegenheiten;
- 4) Humanismus als grundlegende und übergreifende geistig-intellektuelle Strömung.

Die Bereiche lassen sich aufgrund der Neubestimmung von Kirche und Herrschaft (landesherrliches Kirchenregiment⁸³) infolge der Reformation freilich nicht exakt von einander abgrenzen. Im Folgenden sollen diese Normengruppen etwas näher vorgestellt werden:

1) Weltliche/staatliche Ordnungen zur Regelung kirchlicher Angelegenheiten

Die Reformation bestand zu großen Teilen selbst aus Rechtsakten. Ihre Einführung und ihre Festigung waren Inhalte von Rechtssetzung. Zu den unmittelbar damit verbundenen Normen gehörten zu allererst die evangelischen *Kirchenordnungen*.⁸⁴ Sie bilden eine Quellengattung von Rechtsvorschriften, welche die Reformation neu hervorgebracht hat. Mit ihnen wurden zugleich die Innovationen festgeschrieben. Sie sind „kodifizierte Reformation“.⁸⁵ Die Kirchenordnungen sind zunächst zweifelsohne Rechtsnormen, die von einer weltlichen Obrigkeit (Landesherr, Stadt) gesetzt wurden. Sie stellen damit einen wichtigen Teil der in den deutschen Territorialstaaten des 16. Jahrhunderts stark aufkommenden Gesetzgebung⁸⁶ im modernen Sinn dar. Auch auf Reichsebene ist in dieser Zeit eine Intensivierung der Gesetzgebung, vor allem in Form von Reichsabschieden, zu beobachten. Die reichsrechtliche Grundlage für den Erlass von Kirchenordnungen war zeitweise der *Reichsabschied von Speyer* von 1526. Dieser gestattete den Reichsständen vorläufig, in ihren Territorien die kirchlichen Angelegenheiten zu regeln.⁸⁷ Möglicherweise liegt in den Kirchenordnungen überhaupt eine Wurzel der modernen Gesetzgebung als Reaktion auf gesellschaftlich bedingten Regelungsbedarf vor. Diese innovative Wirkung der Kirchen-

⁸² Vgl. dazu IMMEL, G. et al. Gesetzgebung. In: COING, H. (Hg.). *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Zweiter Band: Neuere Zeit (1500–1800). Das Zeitalter des Gemeinen Rechts, 2. Teilband: Gesetzgebung und Rechtsprechung (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte)*. München: C. H. Beck, 1976, S. 3–1109.

⁸³ Vgl. dazu STOLLEIS, M. Kirchenregiment, landesherrliches. In: *HRG*. Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 1826–1828.

⁸⁴ Vgl. dazu LÜCK, H. Kirchenordnung. In: *HRG*. Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 1805–1812.

⁸⁵ WOLGAST, E. *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts als kodifizierte Reformation. Ergebnisse eines Heidelberger Editionsprojekts (= Heidelberger Akademische Bibliothek 6)*. Stuttgart: Alfred Kröner, 2021.

⁸⁶ WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 128–158; SCHLINKER, S. *Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 18)*. Köln – Weimar – Wien: Böhlau, 1999.

⁸⁷ WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 120–121.

ordnungen wird aber bestritten.⁸⁸ Für eine solche Relativierung spricht u. a., dass sich bestimmte Regelungsbereiche des Kirchenwesens aus theologisch-dogmatischen Gründen einer weltlichen Normensetzung von vornherein entzogen (etwa Lehre und Bekenntnis). Der Begriff der Kirchenordnung, welcher schon für altkirchliche Normen gebräuchlich war, sollte im Zusammenhang mit der Neuordnung des Kirchenwesens während der Reformation und der Konfessionalisierung⁸⁹ im 16. Jahrhundert eine fundamentale Bedeutung erhalten. Danach sind Kirchenordnungen von Landesfürsten oder Städten erlassene, in Ausnahmefällen auch nur von Theologen ohne obrigkeitliche Autorisierung erarbeitete, Ordnungen, in welchen zentrale oder alle wichtigen Bereiche kirchlichen Lebens zur realen Umsetzung der neuen evangelischen Lehre geregelt sind. Das betraf vor allem die dringlich gewordene, neue rechtliche Ausgestaltung der kirchlichen Lehre, der Zeremonien, der Sakramente, der Eheschließung,⁹⁰ des Schulwesens, der Armenversorgung,⁹¹ der Kirchenzucht usw. Da sich die evangelische Kirche in Gestalt von Landeskirchen⁹² mit dem jeweiligen Landesherrn bzw. mit der jeweiligen Stadtoberkeit an der Spitze etablierte, trat damit folgerichtig an die Stelle der vormaligen zentralen Regelung im kanonischen Recht seit den 1520er Jahren eine Vielzahl von Kirchenordnungen der Territorien und Städte, chronologisch beginnend mit der Kirchenordnung für die Hansestadt Stralsund 1525. Es war die erste Kirchenordnung ihrer Art. Verfasser war Johannes Äpinus (um 1499–1553), ein Absolvent der Theologischen Fakultät Wittenberg.⁹³

Die auf den Reformator Johannes Bugenhagen (1485–1558)⁹⁴ zurückgehenden Kirchenordnungen Norddeutschlands bilden einen besonderen Typ von Kirchenordnungen. Dieser zeichnet sich durch eine relativ hoch entwickelte juristische Systematik⁹⁵

⁸⁸ SICHELSCHEMIDT, K. *Recht aus christlicher Liebe oder obrigkeitlicher Gesetzesbefehl? Juristische Untersuchungen zu den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (= JUS ECCLESIASTICUM 49)*. Tübingen: Mohr Siebeck, 1994, S. 186.

⁸⁹ Zum Begriff vgl. DÜRR, R. Konfessionalisierung. In: *HRG*. Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 2015–2016; zur Debatte vgl. ZWIERLEIN, C. A. ‚Konfessionalisierung‘ europäisch, global als epistemischer Prozess. Zu den Folgen der Reformation und zur Methodendiskussion. In: STROHM, C. (Hg.). *Reformation und Recht. Ein Beitrag zur Kontroverse um die Kulturwirkungen der Reformation*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, S. 1–51.

⁹⁰ Vgl. dazu auch LÜCK, H. Ehe und Familie in den Kirchenordnungen des Johannes Bugenhagen (1485–1558). Ein Beitrag zur Etablierung des evangelischen Kirchenrechts im Ostseeraum. In: JANICKA, D. (ed.). *Judiciary and Society between Privacy and Publicity. 8th Conference on Legal History in the Baltic Sea Area, 3rd–6th September 2015*. Toruń: Wydawnictwo Naukowe Uniwersytetu Mikoła Kopernika, 2016, S. 303–327.

⁹¹ Vgl. LÜCK, H. Armen- und Fürsorgeordnungen der Reformationszeit – Anfänge eines neuzeitlichen Sozialrechts? In: OEHMIG, S. (Hg.). *Medizin und Sozialwesen in Mitteldeutschland zur Reformationszeit (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 6)*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2007, S. 197–212.

⁹² Vgl. dazu KOHNLE, A. Landeskirche. In: *HRG*. Bd. 3. Berlin: Erich Schmidt, 2016, Sp. 445–451.

⁹³ Vgl. die Neuedition mit Einleitung und Beiträgen: *Die Stralsunder Kirchen- und Schulordnung von 1525 mit Beiträgen von BUSKE, N. – LÜCK, H. – SCHLEINERT, D. (= Beiträge zur Kirchen-, Kunst- und Landesgeschichte Pommerns 20)*. Schwerin: Thomas Helms, 2017; vgl. auch LÜCK, H. *ALMA LEUCOREA. Eine Geschichte der Universität Wittenberg von 1502 bis 1817*. Halle an der Saale: Universitätsverlag Halle-Wittenberg, 2020, S. 63.

⁹⁴ Zu ihm vgl. LEDER, H.-G. Bugenhagen, Johannes (1485–1558). In: *HRG*. Bd. 1. Aachen – Geistliche Bank. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Schmidt, 2008, Sp. 709–711.

⁹⁵ Siehe auch LÜCK, H. Prudentia legislativa: Regelungssystematik und Regelungstechnik in den Kirchenordnungen Johannes Bugenhagens. In: GARBE, I. – KRÖGER, H. (Hg.). *Johannes Bugenhagen*

und den Gebrauch der niederdeutschen Sprache aus. Auch Kirchenordnungen in Latein sind in Bugenhagens Gesamtwerk vertreten (Kirchenordnung für Dänemark, Norwegen [Dänisch-norwegische Kirchen-Ordinanz 1537⁹⁶], Schleswig-Holstein 1537⁹⁷).

Die Kirchenordnungen weisen einen mehr oder weniger ähnlichen Aufbau auf. Als Autoren bzw. Redaktoren der Kirchenordnungen fungierten Theologen und Juristen.

Regelmäßige Regelungskomplexe der Kirchenordnungen sind: die neue evangelische Lehre, die Zeremonien, die Organisation der Kirche, eingeschlossen das Verhältnis von Kirche und weltlicher Obrigkeit. 1545 wurde in der, wohl auf Philipp Melanchthon zurückgehenden, sog. *Wittenberger Reformation*⁹⁸ festgelegt, was eine evangelische Kirchenordnung zu enthalten habe: 1) die richtige und reine Lehre, die Gott der Kirche gegeben, offenbart und befohlen hat; 2) den richtigen Gebrauch der Sakramente; 3) die Erhaltung des Predigeramtes und des Gehorsams gegenüber dem Seelsorger; 4) die Erhaltung richtiger Zucht durch Kirchengenicht oder geistliche Jurisdiktion; 5) Erhaltung nötiger Studien und Schulen; 6) den leiblichen Schutz und die ziemliche Unterhaltung in Not. Viele Kirchenordnungen enthalten einen gesonderten und ausführlichen Teil zum „Gemeinen Kasten“, wodurch die Armenfürsorge auf ganz neue Grundlagen gestellt wurde.⁹⁹

Auf die voran schreitende Ausbildung eines evangelischen Kirchenrechts¹⁰⁰ reagierte bekanntlich die alte Kirche u. a. mit den Beschlüssen des *Tridentinum* von 1563.¹⁰¹ Auch diese können als Gesetzgebung im Gefolge der Reformation angesehen werden.

2) Konfessionsübergreifende Normen

Konfessionsübergreifende Normen enthielten vornehmlich Reichsabschiede und Verträge zwischen den Reichsständen: Reichsabschied Speyer 1526,¹⁰² Reichsabschied Augsburg

(1485–1558). *Der Bischof der Reformation. Beiträge der Bugenhagen-Tagungen 2008 in Barth und Greifswald*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2010, S. 171–189.

⁹⁶ Abgedruckt in: FEDDERSEN, E. (Hg.). Die lateinische Kirchenordnung für Dänemark, Norwegen und Schleswig-Holstein. In: *Die lateinische Kirchenordnung König Christians III. von 1537 nebst anderen Urkunden zur schleswig-holsteinischen Reformationsgeschichte*. Kiel: Mühlau, 1934, S. 1–93. Vgl. dazu auch PIHLAJAMÄKI, H. Scandinavian law in the early modern period. In: PIHLAJAMÄKI, H. – DUBBER, M. D. – GODFREY, M. (eds.). *The Oxford Handbook of European Legal History*. Oxford: University Press, 2018, S. 806–829, hier S. 824–828.

⁹⁷ GÖBELL, W. (Hg.), übertragen von HÜBNER, A. *Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542*. Neumünster: Wachholtz, 1986.

⁹⁸ Abgedruckt in SEHLING, E. (Hg.). *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Erste Abt.: Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten, Bd. I/1*. Leipzig: O. R. Reisland, 1902, S. 209–222.

⁹⁹ Vgl. LORENTZEN, T. *Johannes Bugenhagen als Reformator der öffentlichen Fürsorge (= Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 44)*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2008; OEHMIG, S. Über Arme, Armenfürsorge und Gemeine Kästen mitteldeutscher Städte der frühen Reformationszeit. In: OEHMIG, S. (Hg.). *Medizin und Sozialwesen in Mitteleutschland zur Reformationszeit (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 6)*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2007, S. 73–114.

¹⁰⁰ Vgl. DE WALL, H. Kirchenrecht, evangelisches. In: *HRG*. Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 1815–1821.

¹⁰¹ Vgl. dazu auch LINK, C. *Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert. Ein Studienbuch*. 3. Aufl. München: C. H. Beck, 2017, S. 96–101.

¹⁰² LINK, *op. cit.*, s. 83–84; WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 120–121.

(Augsburger Interim) 1548,¹⁰³ Reichsabschied Augsburg 1555 (Augsburger Religionsfriede),¹⁰⁴ Passauer Vertrag 1552.¹⁰⁵

Die wichtigste Rechtsgrundlage für die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Konfessionen war bekanntlich der *Augsburger Religionsfriede* von 1555. Bei allen Schwierigkeiten und trotz seiner Unvollkommenheit hat dieser Frieden bis 1618 gehalten. Das war alles andere als selbstverständlich. Aber nicht nur das friedliche Verhalten der Fürsten, Länder und Städte unter sich war ein beabsichtigtes Ziel dieses weit über das Heilige Römische Reich hinaus greifenden Verfassungsdokuments, sondern auch der Grundsatz *cuius regio eius religio*,¹⁰⁶ dem das Recht, das vom Landesherrn konfessionell bestimmte Territorium zu verlassen (*ius emigrandi*),¹⁰⁷ gegenüberstand.

3) Weltlich-staatliche Gesetzgebung für nichtkirchliche Angelegenheiten

In diesen dritten Bereich gehörte der größte Teil neu gesetzter Rechtsnormen, der kaum übersehbar ist. Von diesen weltlich-staatlichen Gesetzen, welche die neuen Bedingungen im Gefolge der Reformation regelten, soll lediglich die neu gefasste *Reichskammergerichtsordnung* von 1560 als ein Beispiel erwähnt werden. Sie verdeutlicht, um was es hier geht. Die Neufassung des ursprünglich 1495 erlassenen Reichsgesetzes gewährleistete die paritätische Besetzung des höchsten Gerichts im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation mit Vertretern der evangelischen und katholischen Reichsstände.¹⁰⁸ Das darin verankerte Prinzip der Parität wurde zum Vorbild für weitere Verfassungsorgane – nicht nur in Deutschland.

4) Humanismus als grundlegende geistig-intellektuelle Strömung

Gewissermaßen von übergreifendem Charakter war der Humanismus,¹⁰⁹ welcher der Rechtswissenschaft, der Gesetzgebung und Rechtsanwendung im Sinne bestimmter Zugangs- und Auslegungsmethoden zugrunde lag.¹¹⁰ Damit ist ein weiterer Zusammenhang von Reformation und Gesetzgebung, vermittelt durch den Humanismus, angesprochen.

Der Humanismus kann als eine epochale geistig-intellektuelle Grundlage sowohl für die Reformation („Bibelhumanismus“)¹¹¹ als auch für eine an den Quellen des römischen

¹⁰³ LINK, *op. cit.*, S. 85; WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 121–122.

¹⁰⁴ Vgl. KÄSTNER, K.-H. *Augsburger Religionsfriede*. In: *HRG*. Bd. 1. Aachen – Geistliche Bank. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Schmidt, 2008, Sp. 360–362.

¹⁰⁵ LINK, *op. cit.*, S. 85; WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 122.

¹⁰⁶ Vgl. KÄSTNER, K.-H. *Cuius regio eius religio*. In: *HRG*. Bd. 1. Aachen – Geistliche Bank. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Schmidt, 2008, Sp. 913–916.

¹⁰⁷ Vgl. DÖLEMEYER, B. *Auswanderung*. In: *HRG*. Bd. 1. Aachen – Geistliche Bank. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Schmidt, 2008, Sp. 389–392, hier Sp. 389.

¹⁰⁸ RUTHMANN, B. *Die Religionsprozesse als Folge der Glaubensspaltung*. In: SCHEURMANN, I. (Hg.). *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*. Mainz: Philipp von Zabern, 1994, S. 231–240, hier S. 235–236.

¹⁰⁹ Vgl. MUHLACK, *op. cit.*, Sp. 1161–1163.

¹¹⁰ Siehe SCHLOSSER, *op. cit.*, S. 125–145 [Juristischer Humanismus in Europa]; SCHRÖDER, J. *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500–1933)*. 2. Aufl. München: C. H. Beck, 2012, S. 50–96; SCHRÖDER, J. *Legal Scholarship. The theory of sources and methods of law*. In: PIHLAJAMÄKI, H. – DUBBER, M. D. – GODFREY, M. (eds.). *The Oxford Handbook of European Legal History*. Oxford: University Press, 2018, S. 551–565.

¹¹¹ Vgl. DINGEL, *Geschichte der Reformation*, S. 42–43; zum Wittenberger „Universitätshumanismus“ und zu seinem Verhältnis zur Reformation vgl. ausführlich RUDERSDORF, M. – TÖPFER, T. *Fürstentum, Uni-*

Rechts philologisch orientierte Rechtswissenschaft und Gesetzgebung angesehen werden. Auf das frühe humanistische Profil der Universität Wittenberg, das keineswegs nur die philologischen und theologischen Disziplinen betraf, darf hier verwiesen werden.¹¹² Der Buchdruck¹¹³ ermöglichte neben der massenhaften Verbreitung von Rechtstexten auch eine Identifikation des Gesetzgebers und der Adressaten mit dem Gesetzeswerk. Man denke an Titelstiche, Zueignungen der Verfasser und Herausgeber an den Fürsten als Gesetzgeber, die Verwendung von Wappen etc. Auch das war neu; freilich nicht nur im evangelischen Bereich.

Das Edieren von Rechtstexten evoziert auch immer die schöpferische Auseinandersetzung mit dem Recht, muss doch stets – und das bis heute – die immer vorhandene Divergenz zwischen erlassener/fixierter Rechtsnorm und sich ständig weiter entwickelnder, sich vom Text stetig entfernender Wirklichkeit mit geistiger Arbeit unter Anwendung der juristisch-wissenschaftlichen Methoden¹¹⁴ überbrückt werden. Autorisierte bzw. kodifizierte Rechtstexte waren und sind immer Grundlage für die Entfaltung von „Rechtswissenschaft“.

Die Kodifikationen des 16. Jahrhunderts, die teilweise vom reformatorischen Ideengut mitgetragen wurden, führten zu einer gewissen Normenstabilität („Rechtssicherheit“¹¹⁵). Wer des Lesens kundig war, konnte sich anhand des geschriebenen Rechts über seine rechtliche Situation informieren. Andere Personen konnten sich vorlesen lassen. Hier kann auf das Bildungsprogramm, welches Martin Luther in seiner *Adelsschrift*¹¹⁶ (1520) und daran anknüpfend in seiner *Ratsherrenschrift*¹¹⁷ (1524) dargelegt hatte,¹¹⁸ Bezug genom-

versität und Territorialstaat. Der Wittenberger Humanismus, seine Wirkungsräume und Funktionsfelder im Zeichen der Reformation. In: MAISSEN, T. – WALTHER, G. (Hg.). *Funktionen des Humanismus. Studien zum Nutzen des Neuen in der humanistischen Kultur*. Göttingen: Wallstein 2006, S. 214–261.

¹¹² Vgl. dazu LÜCK, *ALMA LEUCOREA*, S. 27–119, sowie RUDERSDORF, M. *Universitas semper reformanda. Die beharrende Kraft des Humanismus. Zu einem Grundkonflikt neuzeitlicher Universitätsgeschichte im Jahrhundert der Reformation (= Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philolog.-histor. Klasse 141/5)*. Stuttgart – Leipzig: Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, 2016; ASCHE, M. – LÜCK, H. – RUDERSDORF, M. – WRIEDT, M. (Hg.). *Die Leucorea zur Zeit des späten Melanchthon. Institutionen und Formen gelehrter Bildung um 1550 ... (= Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 26)*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2015.

¹¹³ Vgl. dazu OEHMIG, S. (Hg.). *Buchdruck und Buchkultur im Wittenberg der Reformationszeit (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 21)*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2015.

¹¹⁴ Vgl. dazu SCHRÖDER, *Recht als Wissenschaft*, S. 9–96.

¹¹⁵ Zu der sich seit dem 17. Jahrhundert formierenden Kategorie vgl. den Überblick von MOHNHAUPT, H. Rechtssicherheit. In: COLLIN, P. (Hg.). *Konfliktlösung im 19. und 20. Jahrhundert (= Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 4)*. Berlin et al.: Springer, 2021, S. 65–74.

¹¹⁶ An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung. In: *Dr. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe*. Bd. 6. Weimar: Hermann Böhlau, 1888, S. 381–469.

¹¹⁷ An die RATHEREN aller Städte deutsches Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen. In: *Dr. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe*. Bd. 15. Weimar: Hermann Böhlau, 1899, S. 27–53. Vgl. dazu WRIEDT, M. Ratsherrenschrift (An die Ratsherren aller Städte deutschen Lands) 1524. (*Dr. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe*. Bd. 15, S. 27–53). In: LEPPIN, V. – SCHNEIDER-LUDORFF, G. (Hg.) unter Mitarbeit von KLITZSCH, I. *Das Luther-Lexikon*. Regensburg: Bückle & Böhm, 2014, S. 577–578.

¹¹⁸ RUDERSDORF, M. Kurfürst Friedrich der Weise und die Anfänge der Leucorea in Wittenberg. In: KOHNLE, A. – SCHIRMER, U. (Hg.) in Verbindung mit LÜCK, H. – SCHOLZ, M. – SEIDEL, T. A. – THIEME, A. *Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen. Politik, Kultur und Reformation (= Quellen und For-*

men werden. Dieses enthält auch die Forderung, Schulen und Bibliotheken (*gutte librayen odder bücher heuser*¹¹⁹) einzurichten. Bekanntlich spielten in der Reformationszeit die Flugschriften und Einblattdrucke, teilweise geschmückt mit hochwertigen Illustrationen aus der Werkstatt der Maler Lucas Cranach d. Ä. (1472–1553)¹²⁰ und Lucas Cranach d. J. (1515–1586)¹²¹ in Wittenberg, als bis dahin weitgehend unbekanntes Medium eine große Rolle.¹²² Über diese Drucke wurden auch Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen der Reformation, freilich bei drastischer Herabwürdigung und Verhöhnung des alten Glaubens und seiner Repräsentanten, vermittelt.¹²³ Auch diese werden, zumindest indirekt, in die Gesetzgebung eingegangen sein. Darauf gerichtete Untersuchungen fehlen bislang. Inwieweit die in Wittenberg als Ort einer prosperierenden Buchproduktion¹²⁴ geschriebene, von den Druckern beeinflusste Sprache¹²⁵ Auswirkungen auf die Rechtssprache hatte, ist ebenfalls ein Forschungsdesiderat.

III. Neuerungen gegenüber dem „vorreformatorischen“ Recht

Auf der Grundlage des neuen, reformatorischen und humanistischen Rechtsverständnisses, welches durch die rechtswissenschaftliche Lehre an den Universitäten,¹²⁶ seit 1502 auch an der Universität Wittenberg,¹²⁷ tausendfach in den Köpfen der Juristen multipliziert wurde, entstand auch ein neues Bewusstsein über den Einsatz von Gesetzgebung als ordnendes Herrschaftsinstrument.¹²⁸ Die Reformation sorgte bekanntlich für die Abschaffung

schungen zur sächsischen Geschichte 40). Leipzig – Stuttgart: Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, 2015, S. 251–269, hier S. 253.

¹¹⁹ Dr. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Bd. 15, S. 49, Zeilen 12/13.

¹²⁰ Vgl. TACKE, A. (Hg.) in Verbindung mit RHEIN, S. – WIEMERS, M. *Lucas Cranach 1553/2003. Wittenberger Tagungsbeiträge anlässlich des 450. Todesjahres Lucas Cranachs des Älteren (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 7)*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2007.

¹²¹ Vgl. WERNER, E. A. – EUSTERSCHULTE, A. – HEYDENREICH, G. (Hg.). *Lucas Cranach der Jüngere und die Reformation der Bilder*. München: Hirmer, 2015.

¹²² Vgl. TSCHOPP, S. S. Flugschriften als Leitmedien reformatorischer Öffentlichkeit. In: SCHNABEL-SCHÜLE, H. (Hg.). *Reformation. Historisch-kulturwissenschaftliches Handbuch*. Stuttgart: J. B. Metzler, 2017, S. 311–330.

¹²³ Vgl. etwa BUCKWALTER, S. E. *Die Priesterehe in Flugschriften der frühen Reformation (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 68)*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1998; RÜTTGARDT, A. *Klosteraustritte in der frühen Reformation. Studien zu Flugschriften der Jahre 1522 bis 1524 (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 79)*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2007; KOMMER, D. *Reformatorische Flugschriften von Frauen. Flugschriftenautorinnen der frühen Reformationszeit (= Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 40)*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2013.

¹²⁴ Vgl. den Überblick von LÜCK, H. Wittenberg. In: CORSTEN, S. – FÜSSEL, S. – PFLUG, G. – SCHMIDT-KÜNSEMÜLLER, F.-A. (Hg.). *Lexikon des gesamten Buchwesens*. 2. Aufl. Bd. VIII. Stuttgart: Anton Hiersemann, 2004, S. 301–303; vgl. dazu ausführlich OEHMIG, *op. cit.*

¹²⁵ Vgl. dazu die Aufsatzsammlung von KETTMANN, G. *Wittenberg – Sprache und Kultur in der Reformationszeit. Kleine Schriften (= Leipziger Arbeiten zur Sprach- und Kommunikationsgeschichte 16)*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2008.

¹²⁶ KÖBLER, G. Juristenausbildung. In: *HRG*. Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 1430–1436; HAMMERSTEIN, N. Juristenfakultäten. In: *HRG*. Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 1436–1440.

¹²⁷ LÜCK, H. Zwischen *modus legendi* und *modus vivendi*. Ein Beitrag zur Geschichte des Rechtsunterrichts an der Universität Wittenberg im Reformationsjahrhundert. In: KIEHNLE, A. – MERTENS, B. – SCHIEMANN, G. (Hg.). *Festschrift für Jan Schröder zum 70. Geburtstag am 28. Mai 2013*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2013, S. 443–467.

¹²⁸ WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 136–141.

der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt und weiterer Zuständigkeiten der alten Kirche, etwa auf den Gebieten der Bildung (Klosterschulen u.ä.), der Versorgung sozial Schwacher,¹²⁹ der Eheangelegenheiten¹³⁰ usw. Man kann gut beobachten, wie in diese regelungsbedürftigen Bereiche der Gesellschaft nach einer kurzen Zeit des Experimentierens (Gutachten, Visitationen, Superintendenten) die landesherrliche Gesetzgebung einspringt. Man denke an die bereits gewürdigten Kirchenordnungen,¹³¹ die Ordnungen für die Gemeinen Kästen, Ehe- und Konsistorialordnungen etc. Somit darf die Reformation, alle Vorsicht bei solchen gewagten Formulierungen eingeschlossen, wohl auch als eine Wurzel moderner staatlicher Gesetzgebung, die zielgerichtet und rational auf einen gesellschaftlichen Regelungsbedarf reagiert, angesehen werden.¹³² Dieser Impetus kommt rechtsdogmatisch zwar aus dem römischen und kanonischen Recht und wurde demzufolge auch in den katholischen Territorien wirksam, doch kam in den Territorialstaaten der evangelischen Fürsten der akute Lösungsbedarf zahlreicher Konflikte hinzu. Das war etwas Neues.

Aufgrund der divergierenden Glaubensrichtungen in den Territorien, den Reichsstädten, der Reichsritterschaft etc. waren Bündnisverträge zur Verwirklichung konfessionspolitischer, machtpolitischer und anderer Ziele erforderlich. Somit gewannen auch zwischenstaatliche Verträge ein ganz anderes Gewicht.¹³³ Die Glaubensspaltung führte bekanntlich zu erbitterten Kriegen, aber auch im europäischen Kontext zu Fortschritten in den rechtlichen Grundlagen für das friedliche Zusammenleben der Völker. Nicht weniger als die Anfänge des modernen Völkerrechts sind im sog. „konfessionellen Zeitalter“ entstanden. Während die dem katholischen Glauben verpflichteten Repräsentanten der spanischen Spätscholastik (Schule von Salamanca) eine Friedensordnung auf altkirchlicher Grundlage verfolgten, legte die Lösung von dieser traditionellen religiösen Bindung für die Juristen und Denker aus dem protestantischen Lager den Blick frei auf zukunftssträchtige Friedenskonzepte. Zu den letzteren gehören der protestantische Italiener Alberico Gentili (1552–1608)¹³⁴ und der Niederländer Hugo Grotius (1583–1645),¹³⁵ welche als „protestantische Völkerrechtsklassiker“ in die Völkerrechtsgeschichte eingegangen sind.¹³⁶

Ging es bisher im Wesentlichen um einige Erscheinungen in den Sphären von Verfassung und Recht im Alten Reich des 16. Jahrhunderts, so sollen jetzt einige Rechtsbereiche in den Blick genommen werden, die bis in unsere gegenwärtigen Rechtsordnungen hineinwirken und sehr wahrscheinlich etwas mit der Reformation im 16. Jahrhundert zu tun haben.

¹²⁹ OEHMIG, S. (Hg.). *Medizin und Sozialwesen in Mitteldeutschland zur Reformationszeit (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 6)*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2007; LORENTZEN, *op. cit.*

¹³⁰ FRASSEK, *Eherecht und Ehegerichtsbarkeit*.

¹³¹ LÜCK, Kirchenordnung, Sp. 1805–1812.

¹³² Vgl. dazu auch die europäische Perspektive von WITTE, J., JR. Law and the protestant reformation. In: PIHLAJAMÄKI, H. – DUBBER, M. D. – GODFREY, M. (eds.). *The Oxford Handbook of European Legal History*. Oxford: University Press, 2018, S. 583–610.

¹³³ Vgl. auch WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 123–128.

¹³⁴ LINGENS, K.-H. Gentili, Alberico (1552–1608). In: STOLLEIS, M. (Hg.). *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*. München: C. H. Beck, 2001, S. 235–236.

¹³⁵ Zu ihm vgl. FEENSTRA, R. Grotius, Hugo (1583–1645). In: *HRG*. Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 565–569.

¹³⁶ ZIEGLER, K.-H. *Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch*. 2. Aufl. München: C. H. Beck, 2007, S. 119–120.

Es ist an dieser Stelle ausdrücklich hervorzuheben, dass sich der Verfasser des Kontinuität-Diskontinuität-Problems¹³⁷ („Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“¹³⁸) sehr bewusst ist. Doch scheint weitgehend mit Heinz Schilling Einigkeit darüber zu bestehen, dass Luther die „[...] Re-Implantation von Religion und Glauben in den europäischen Prozess der Zivilisation [...]“¹³⁹ (und damit in Richtung Moderne) ermöglicht hat.¹⁴⁰ Ferner ist mit überzeugenden Argumenten von John Witte dargestellt worden, dass ein „Gutteil unseres modernen abendländischen Rechts zu Ehe, Bildung und Erziehung und sozialer Wohlfahrt ... unverkennbar von der lutherischen Reformationstheologie geprägt“ ist.¹⁴¹ Das ermutigt hinreichend, um einige von der Reformation hervorgebrachte bzw. fortentwickelte Rechtsprinzipien und Rechtsinstitutionen, die in unsere gegenwärtigen Rechtsordnungen hineinwirken, zu benennen.¹⁴²

1. Staat als ausschließlicher Gerichtsherr (Gewaltmonopol des Staates)

Mit dem Ersatz der bischöflichen Gerichtsbarkeit als Organisations- und Herrschaftsform einer der zwei mittelalterlichen Universalgewalten (Zweischwerterlehre)^{143,144} durch eine neue, letztlich beim Landesherrn angebundene Gerichtsorganisation (darunter die neu errichteten Konsistorien¹⁴⁵) wurde ein entscheidender Schritt zur Säkularisierung und Monopolisierung von Rechtsprechung getan. Letztere dominiert in den modernen Staaten. Luthers „Zweireichelehre“¹⁴⁶ mag dieser Reorganisation weltlicher Gewalt in den protestantischen Staaten zugrunde liegen.¹⁴⁷ Man kann diese Monopolisierung der Gerichtsgewalt auch als Gegengewicht im Verhältnis zu der in einem übergeordneten Rahmen

¹³⁷ Aus rechtsgeschichtlicher Sicht: HAFERKAMP, H.-P. Kontinuität. In: *HRG*. Bd. 3. Berlin: Erich Schmidt, 2016, Sp. 154–158.

¹³⁸ WILLOWEIT, D. Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen. Rationales und traditionelles Rechtsdenken im ausgehenden Mittelalter. In: BOOCKMANN, H. – GRENZMANN, L. – MOELLER, B. – STAEHELIN, M. (Hg.). *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. II. Teil. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1996 bis 1997*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2001, S. 369–385.

¹³⁹ SCHILLING, H. Luther historisch einordnen. In: *Disputationen I: Reflexionen zum Reformationsjubiläum 2017 (= Aus Politik & Kultur 10)*. Berlin: Deutscher Kulturrat, 2013, S. 92–95, hier S. 94–95.

¹⁴⁰ Auch die „Perspektiven für das Reformationsjubiläum 2017“ des Wissenschaftlichen Beirats für das Reformationsjubiläum 2017, o. O., o. J. (Hannover–Wittenberg, 2010) gehen von kontinuierlichen und diskontinuierlichen Wirkungen der Reformation auf unsere Gegenwart aus.

¹⁴¹ WITTE, J., JR. *Recht und Protestantismus. Die Rechtslehren der lutherischen Reformation*. Aus dem Amerikanischen übertragen von KELLE, D. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2014, S. 378. Vgl. auch WITTE, Law and the protestant reformation, S. 587–609.

¹⁴² Erstmals zusammengestellt und veröffentlicht vom Verfasser im Rahmen des Aufsatzes: LÜCK, H. Konflikt und Konsens – Folgen der Reformation für europäische Muster der politischen Kultur. In: REICHEL, M. – HERMANN, H. O. – ZOWISLO, S. (Hg.). *Reformation und Politik. Europäische Wege von der Vormoderne bis heute*. Halle (Saale): Mitteldeutscher Verlag, 2015, S. 98–131, hier S. 118–128.

¹⁴³ Zum Begriff vgl. LÜCK, H. Gerichtsherr. In: *HRG*. Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 159–162.

¹⁴⁴ MIKAT, P. Zweischwerterlehre. In: *HRG*. Bd. 5. Berlin: Schmidt, 1998, Sp. 1848–1859.

¹⁴⁵ Vgl. FRASSEK, R. Konsistorium. In: *HRG*. Bd. 3. Berlin: Erich Schmidt, 2016, Sp. 121–126.

¹⁴⁶ WITTE, *Recht und Protestantismus*, S. 121–157; MANTEY, V. Zwei-Reiche-Lehre. In: LEPPIN, V. – SCHNEIDER-LUDORFF, G. (Hg.) unter Mitarbeit von KLITZSCH, I. *Das Luther-Lexikon*. Regensburg: Bückle & Böhm, 2014, S. 788–792.

¹⁴⁷ SCHILLING, H. *Martin Luther. Rebelle in einer Zeit des Umbruchs*. 2. Aufl. München: C. H. Beck, 2013, S. 476–481.

ablaufenden Pluralisierung auf rechtlichem Gebiet interpretieren. Die Gerichtsbarkeit blieb auch über die Reformationszeit hinaus das wichtigste Herrschaftsrecht.¹⁴⁸

2. Bildung als weltliche/obrigkeitliche Aufgabe

Die reformatorischen Forderungen nach Schulbildung für Jungen und Mädchen kann – jedenfalls aus der Retrospektive – als Vorstufe für die spätere verfassungsmäßige Verpflichtung des Staates, für Bildung zu sorgen, angesehen werden. Damit korrespondieren Ansätze für ein Recht auf Bildung. Das Wissen um die allgegenwärtige Gnade Gottes und das wahre Evangelium setzen ein Minimum an Bildung voraus. Die reformatorischen Ideen sahen sogar die Befähigung jedes Christen, auch jeder Christin, vor, selbst das Wort Gottes durch die Lektüre der Heiligen Schrift zu erfahren.¹⁴⁹

Besonders in seiner *Ratsherrenschrift* formulierte Luther seine Vorstellungen von Bildung für jedermann (einschließlich Mädchen und Frauen), wofür die Repräsentanten der weltlichen Obrigkeit unmittelbare Vorkehrungen durch Gründung von Schulen, Bibliotheken etc. treffen und Verantwortung übernehmen sollten.¹⁵⁰ Bildung avancierte so zur Aufgabe des säkularen Staates, welche heute in allen modernen Verfassungen Europas verankert ist.

3. Paritätische Besetzung der Reichs-/Staatsorgane

Die Reformation führte im Gesamtgefüge des Alten Reiches zur Herausbildung dreier großer Konfessionen, von denen die katholische und protestantische, genauer die entsprechenden Reichsstände, durch den Augsburger Religionsfrieden reichsrechtlich zu gegenseitiger Akzeptanz und Friedenswahrung verpflichtet wurden (die Reformierten kamen im Text bekanntlich nicht vor). Ungeachtet der dauerhaften katholischen Provenienz des Kaisers und der ihm zugeordneten höchsten Reichsorgane musste fortan auf eine paritätische Besetzung¹⁵¹ Rücksicht genommen werden.¹⁵² Die angemessene Repräsentanz verschiedener, gleichberechtigter Gruppen in Gremien und Institutionen ist ein heute alltägliches Prinzip aller modernen Staatswesen. Moderne Parlamente, auch das Europäische Parlament, weisen solche Strukturen auf.

4. Neue Grundlegung der Armenfürsorge

Mit dem Wegfall der aus den altkirchlichen Strukturen gespeisten Armenfürsorge entstand ein neues System von Institutionen („Gemeiner Kasten“¹⁵³) und Rechtsgrundlagen („Kastenordnung“) zur materiellen Grundversorgung von Personen, die nicht durch eigene Kraft ihren Lebensunterhalt sichern konnten (Alte, Kranke, Bettler etc.).¹⁵⁴ Das überkommene

¹⁴⁸ LÜCK, H. Gericht. In: *HRG*. Bd. 2. Berlin: Erich Schmidt, 2012, Sp. 131–143, hier Sp. 138.

¹⁴⁹ Vgl. auch WRIEDT, M. Bildung. In: LEPPIN, V. – SCHNEIDER-LUDORFF, G. (Hg.) unter Mitarbeit von KLITZSCH, I. *Das Luther-Lexikon*. Regensburg: Bückle & Böhm, 2014, S. 115–117.

¹⁵⁰ Vgl. auch SCHILLING, *Martin Luther*, S. 433–437. Zu den reformatorischen Rechtsgrundlagen vgl. WITTE, *Recht und Protestantismus*, S. 331–373.

¹⁵¹ Vgl. GERMANN, M. Parität. In: *HRG*. 26. Lieferung. Berlin: Schmidt, 2017, Sp. 383–386.

¹⁵² WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 149, 164; WILLOWEIT, D. *Reich und Staat. Eine kleine deutsche Verfassungsgeschichte*. München: C. H. Beck, 2013, S. 52; LÜCK, *Augsburger Religionsfrieden*, S. 18.

¹⁵³ OEHMIG, *Über Arme*, S. 73–114.

¹⁵⁴ Vgl. auch SCHILLING, *Martin Luther*, S. 420–426.

„Almosen“, welches ausschließlich vom Willen des Almosenspenders abhing, wurde durch eine anspruchähnliche Berechtigung,¹⁵⁵ die durch öffentlich bekannt gemachte und daher transparente Rechtsnormen („Kastenordnungen“) verankert wurde, ersetzt. Darin kann eine Wurzel (freilich nur eine von mehreren Wurzeln) des modernen (i. e. professionalisierten) Sozialrechts gesehen werden.¹⁵⁶

5. Toleranz als Staatsprinzip

Die Reformation brachte mit der Verstetigung der protestantischen Kirchen und Territorien sowie mit deren nachträglichen rechtlichen Absicherung in der Reichsverfassung ein neues Verständnis von Toleranz hervor.¹⁵⁷ Dieses Prinzip ging in die Verfassungen der modernen Staaten ein (Grundrechte, hier insbes. die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit,¹⁵⁸ als Verkörperung von Toleranz).

6. Anfänge der Religionsfreiheit bzw. Freizügigkeit

Der Augsburger Religionsfriede hat das mit dem Prinzip *cuius regio eius religio* (so erst kurz vor der Wende zum 17. Jahrhundert formuliert)¹⁵⁹ korrespondierende *ius emigrandi* hervorgebracht und verankert. Dietmar Willoweit schreibt in seiner Deutschen Verfassungsgeschichte: „Dieses Abzugs- oder Emigrationsrecht musste in einer Welt, der die Idee der Toleranz noch fremd war, als ein Maximum individueller Freiheit gelten.“¹⁶⁰ An eine allgemeine Religionsfreiheit war nicht gedacht.¹⁶¹ Dieses Recht war freilich unter den konkreten historischen Bedingungen des sog. Konfessionszeitalters nur bei Hinnahme erheblicher Nachteile für den Einzelnen zu verwirklichen.¹⁶²

7. Autonomie

Mehr oder minder ausgestaltete Autonomie ist ein Kennzeichen moderner Gruppierungen mit unterschiedlichen administrativen, rechtlichen, ethnischen, sprachlichen oder religiös-konfessionellen Merkmalen in den gegenwärtigen Staaten. Ausdruck einer solchen Autonomie¹⁶³ ist die Satzungs- und Organisationsbefugnis von Gemeinden, Verbänden, Körperschaften etc. Diese wird bis heute (in Abkehr vom universalen und stringenten Geltungsanspruch zentraler Vorgaben) ausgeübt. Gerade die Neuanfänge in diese Richtung sind bei der Einführung der Reformation, insbesondere in den Städten bezüglich des Stadtkirchen-, Schul- und Armenwesens, während des 16. Jahrhunderts ganz offensichtlich.

¹⁵⁵ Ein Anspruch ist das „Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen“ (§ 194 Abs. 1 BGB). Dieses Recht (Anspruch) kann ggf. zwangsweise auf dem Gerichtsweg durchgesetzt werden. Vgl. auch REPGEN, T. Anspruch. In: *HRG*. Bd. 1. Aachen – Geistliche Bank. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Schmidt, 2008, Sp. 251–253.

¹⁵⁶ Vgl. LÜCK, Armen- und Fürsorgeordnungen, S. 197–212.

¹⁵⁷ Vgl. FORST, R. *Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2003, S. 128–180; SCHNEIDER-LUDORFF, G. Toleranz. In: LEP-PIN, V. – SCHNEIDER-LUDORFF, G. (Hg.) unter Mitarbeit von KLITZSCH, I. *Das Luther-Lexikon*. Regensburg: Bückle & Böhm, 2014, S. 698–699.

¹⁵⁸ Vgl. auch SCHILLING, *Martin Luther*, S. 480–481.

¹⁵⁹ KÄSTNER, *Cuius regio eius religio*, Sp. 913.

¹⁶⁰ WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 144.

¹⁶¹ WILLOWEIT, *Reich und Staat*, S. 50.

¹⁶² WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 144.

¹⁶³ Vgl. auch SCHILLING, *Martin Luther*, S. 421.

8. Rechtsstellung der Frau

Die Reformation eröffnete auch neue Möglichkeiten für eine Verbesserung der Rechtsstellung von Frauen,¹⁶⁴ die sich in einer weithin akzeptierten Mitwirkung an den Aufgaben des Hauswesens ausdrückt. Die in den modernen protestantischen Kirchen seit langem verwirklichte Möglichkeit, Frauen hohe Kirchenämter anzuvertrauen und ausüben zu lassen, erscheint als avantgardistisches Prinzip, das gewiss auf einem reformatorischen Fundament – vielleicht auf dem Bildungspostulat von Luther und Melanchthon – aufruft. Kontinuitäten sind besonders in dieser Frage überaus problematisch, zumal Luther sich mehrfach für eine restriktive Rolle der Frau im öffentlichen Leben ausgesprochen hatte.¹⁶⁵ In der Haus- und Hauswirtschaftsführung sprach er der Frau demgegenüber eine dominante Rolle zu, so, wie er diese Konstellation selbst mit seiner Ehefrau Katharina Luther (1499–1552) gelebt hat.¹⁶⁶

9. Ehescheidung „dem Bande nach“

Am nachhaltigsten wirken wohl die reformatorischen Vorstellungen von der Beendigung der Ehe¹⁶⁷ durch Ehescheidung „dem Bande nach“ mit dem Recht der Wiederverheiratung. Diese Sichtweise¹⁶⁸ beruht auf der Erkenntnis, dass die Eheschließung, anders als im Mittelalter vehement praktiziert und untermauert, eben kein Sakrament ist.

Auch die Form der Eheschließung durch den Konsens der Brautleute vor einer öffentlichen Stelle (heute vor einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten – „obligatorische Zivilehe“) dürfte auf den Kampf der Reformatoren gegen die „Winkelehen“ als Auswuchs des verabsolutierten römisch-kanonischrechtlichen Prinzips *consensus facit nuptias*¹⁶⁹ zurückgehen. An dieser Stelle soll hervorgehoben werden, dass das reformatorische Ehescheidungsprinzip, also das Recht auf Ehescheidung „dem Bande nach“ mit dem Recht der Wiederheirat, in alle profanen Rechtsordnungen Europas Eingang fand. Die Möglichkeit, dass eine geschiedene Ehefrau und ein geschiedener Ehemann jeweils erneut heiraten konnten.

¹⁶⁴ Vgl. SCHORN-SCHÜTTE, L. Wirkungen der Reformation auf die Rechtsstellung der Frau im Protestantismus. In: GERHARD, U. (Hg.). *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München: C. H. Beck, 1997, S. 94–104.

¹⁶⁵ STROHL, J. – LEPPIN, V. Mann und Frau. In: LEPPIN, V. – SCHNEIDER-LUDORFF, G. (Hg.) unter Mitarbeit von KLITZSCH, I. *Das Luther-Lexikon*. Regensburg: Bückle & Böhm, 2014, S. 470–471.

¹⁶⁶ Vgl. TREU, M. (Hg.). *Katharina von Bora. Die Lutherin. Aufsätze anlässlich ihres 500. Geburtstages. Ausstellungskatalog (= Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Katalog 5)*. Lutherstadt Wittenberg: Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, 1999.

¹⁶⁷ SCHILLING, *Martin Luther*, S. 437–438.

¹⁶⁸ Zur Reform des Eherechts vgl. auch WITTE, *Recht und Protestantismus*, S. 257–329, sowie LÜCK, *Beiträge*; LETTMAIER, S. Marriage Law and the Reformation. *Law and History Review*, 2017, Vol. 35, No. 2, S. 461–510. Zu den theologischen Grundlagen bei Luther vgl. die umfassende Untersuchung von WITT, C. V. *Martin Luthers Reformation der Ehe. Sein theologisches Eheverständnis vor dessen augustinisch-mittelalterlichem Hintergrund (= Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 95)*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017.

¹⁶⁹ FRASSEK, R. *Consensus facit nuptias*. In: *HRG*. Bd. 1. Aachen – Geistliche Bank. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Schmidt, 2008, Sp. 884–885.

10. Anfänge der modernen Gesetzgebung mit Kompetenzverteilung

Die Ablehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und des kanonischen Rechts¹⁷⁰ machte Normen- und Institutionenersatz erforderlich. Was sollte gelten, wenn nicht (mehr) das kanonische Recht? Und wer sollte richten, wenn nicht mehr der Bischof oder sein Offizial?

Hier schien so etwas auf, was in der Moderne aus der Sicht des Gesetzgebers als „Regelungsbedarf“ bezeichnet werden würde. Dieser Bedarf wurde – wie schon erörtert – im Laufe von Jahrzehnten durch Kirchenordnungen und verwandte Normensetzung seitens der Landesherren, Städten oder/und der Kirchen befriedigt. Die rationale und praktikable Reaktion auf gesellschaftliche Probleme mittels Gesetzgebung, d. h. bewusste Normensetzung in einem bestimmten Verfahren durch die dazu berufenen Autoritäten, war relativ neu. Im Mittelalter galt das Grundverständnis, dass man kein (neues) Recht setzen müsse; Recht sei vorhanden, es müsse nur gefunden werden (Konzeption des nicht schriftlichen Gewohnheitsrechts¹⁷¹). Die Kirchenordnungen können daher auch als Anfänge einer modernen staatlichen Gesetzgebung, die sich an gesellschaftlichen Notwendigkeiten orientiert, verstanden werden.¹⁷² Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe ging an die Landesherren bzw. Städte sowie an die neu geschaffenen Konsistorien über.

Schluss

Fasst man die Impulse, die von der Reformation, vermittelt durch die Gesetzgebung auf Verfassung und Recht, ausgingen, unter dem hier gewählten Gesichtspunkt „Pluralismus der Rechtsordnungen“ zusammen, so kommt man m. E. auf die soeben ausgeführten 10 Punkte, welche die vorreformatorischen Rechtsordnungen ergänzten oder modifizierten. Der Innovationsbeitrag, den die Reformation für die Rechtsentwicklung geleistet hat, muss freilich relativiert werden. Vor einer euphorischen Überhöhung ist zu warnen. Dafür sprechen u. a. noch folgende Beobachtungen: Wittenberg wurde trotz der herausragenden Stellung seiner Universität mit starkem humanistischen Profil nicht das Zentrum der sog. Humanistischen Jurisprudenz. Das blieben die Juristenfakultät der französischen Universität Bourges („im 16. Jahrhundert [...] die Spitze der europäischen Rechtsfakultäten“)¹⁷³ und die von ihr beeinflussten Juristenfakultäten (etwa Freiburg i. Br. u. a.).¹⁷⁴

In Wittenberg, dem Ausgangspunkt der lutherischen Reformation, kam man auch trotz Verbrennung der kanonisch-rechtlichen Texte und des Erlasses von evangelischen Kirchenordnungen nicht ohne das kanonische Recht aus – und zwar in zweierlei Hinsicht: 1. Die neuen Kirchenordnungen waren inhaltlich und von ihrer Genesis her ohne Kenntnisse des kanonischen Rechts nur schwer zu verstehen. 2. Das kanonische Recht verblieb mit einem Ordinarius im statutenmäßigen und auch realen Bestand der Juristischen Fakultät, um die universale Geltung der akademischen Abschlüsse nicht zu gefährden. Die Abkehr

¹⁷⁰ Vgl. dazu WITTE, *Recht und Protestantismus*, S. 55–120.

¹⁷¹ Vgl. dazu die verschiedenen Beiträge zur „Debatte“ um Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten von DILCHER, G. – PILCH, M. – THIER, A. – KANNOWSKI, B. – LUMINATI, M. – HEIRBAUT, D. – KROESCHELL, K. – WEITZEL, J. – RÜCKERT, J. – PFEIFER, G. – CHUNG-HUN, K. *Legal History*, 2010, 17, S. 14–90.

¹⁷² Vgl. LÜCK, *Kirchenordnung*, Sp. 1807–1808.

¹⁷³ WIEACKER, F. *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1967, S. 167.

¹⁷⁴ Vgl. SCHLOSSER, *op. cit.*, S. 131–136.

vom kanonischen Recht brachte eine Aufspaltung des Rechts und den Verlust einer bewährten, gelehrt ausgefeilten Rechtsdogmatik mit sich.

In den Reichsabschieden (etwa Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548; Reichsmünzordnungen von 1524, 1551 und 1566 etc.) ist eine „Handschrift“ der evangelischen Reichsstände nicht sichtbar. Die Reformation war zudem mit einer ganzen Reihe von „negativen Implikationen“ verbunden.¹⁷⁵

Es bleibt noch, die Frage der Überschrift nach dem „Pluralismus“ zu beantworten. Die Reformation hat freilich zum Pluralismus auf dem Gebiet des Rechts beigetragen. Aber das Ausmaß hält sich bei einer kritischen Gesamtbetrachtung in Grenzen, sowohl im Heiligen Römischen Reich als auch im übrigen Europa. Vieles war bereits in den spätmittelalterlichen Rechtsordnungen vorgebildet. Die Rezeption des römischen Rechts, der Humanismus, der Frühkapitalismus, der Buchdruck und andere allgemeine Entwicklungen jenseits der Kirchenkritik wirkten ganz offensichtlich stärker auf das Recht als die Reformation. Das bestätigt auch eine Durchsicht der modernen deutschsprachigen Hand- und Lehrbücher zur europäischen Rechtsgeschichte, die auffällig keine oder nur marginale Kapitel zum Zusammenhang von Reformation und Rechtsentwicklung enthalten. Ob das so gerechtfertigt ist, müssen die weitere Forschung und die Lehrbuchautoren, die sich freilich an den rechtsgeschichtlichen Ausbildungsbedürfnissen im Rahmen der deutschen Juristenausbildung orientieren müssen, entscheiden. Auf jeden Fall werden die weitere Spezifizierung der Wirkungen der Reformation¹⁷⁶ auf das Recht und auch die Frage, welche Impulse in diesem Kontext konkret von Wittenberg ausgegangen sind, Gegenstand zukünftiger Untersuchungen bleiben.

¹⁷⁵ GREILING, W. – KOHNLE, A. – SCHIRMER, U. (Hg.). *Negative Implikationen der Reformation? Gesellschaftliche Transformationsprozesse 1470–1620*. Köln – Weimar – Wien: Böhlau 2015.

¹⁷⁶ Vgl. dazu FITSCHEN, K. – SCHRÖTER, M. – SPEHR, C. – WASCHKE, E.-J. (Hg.). *Kulturelle Wirkungen der Reformation. Cultural Impact of the Reformation. Kongressdokumentation Lutherstadt Wittenberg August 2017 (= Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 37)*. 2. Bd. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2018.